



Merkblatt

Nationales Visum zum Nachzug minderjähriger Kinder (§ 32 AufenthG)

Grundsätzliche Hinweise

- Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Hinweise in den [FAQ](#), die diese Hinweise ergänzen.
- Die Antragstellung kann nur persönlich und nach vorheriger Terminvereinbarung über unsere [Webseite](#) erfolgen.
- Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer Übersetzung eingereicht werden.
- Personenstandsurkunden, Zeugnisse, Diplome o.ä. müssen im Original eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach Antragstellung zurück.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- Das Visum bedarf in der Regel der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland. Das Visum kann erst nach Eingang dieser Zustimmung erteilt werden.
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 8 – 12 Wochen**, in Einzelfällen auch länger. Eine rechtzeitige Antragstellung wird empfohlen. Die Antragstellung kann frühestens 6 Monate vor geplanter Einreise erfolgen.
- **Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen während der Regelbearbeitungszeit ab.** Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

Allgemeine Informationen

Minderjährige (jünger als 18 Jahre), ledige Kinder von in Deutschland lebenden Ausländern können ein Visum zum Kindernachzug beantragen.

Wenn das minderjährige Kind **nach dem vollendeten 16. Lebensjahr** nicht gemeinsam mit den Sorgeberechtigten oder dem allein Sorgeberechtigten nach Deutschland ausreist, muss das Kind grundsätzlich die deutsche Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen beherrschen oder es muss gewährleistet erscheinen, dass sich das Kind auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Ausnahmen gelten bei Eltern mit humanitären Aufenthaltstiteln und hochqualifizierten Eltern, die Inhaber bestimmter Aufenthaltstitel sind.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den [FAQ](#).

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vorzulegen.



Checkliste Nationales Visum zum Kindernachzug	
Die Unterlagen sind, sofern nicht anders angegeben, in dreifacher Ausführung (Originale mit doppelter Kopie) einzureichen, sodass nach Rückgabe der Originale zwei Sätze identischer Antragsunterlagen vorliegen.	
<input type="checkbox"/>	Zwei (2) Antragsformulare einschließlich Belehrungen nach § 54 AufenthG, vollständig ausgefüllt und unterschrieben. Bitte nutzen Sie dazu unser digitales Antragsformular .
<input type="checkbox"/>	Drei (3) aktuelle biometrische Passbilder (Format: siehe Foto-Mustertafel). Digital bearbeitete Fotos können nicht akzeptiert werden.
<input type="checkbox"/>	Gültiger Reisepass (eigenhändig unterschrieben und mit noch mind. zwei (2) komplett freien Seiten). Der Reisepass sollte mindestens drei Monate länger gültig sein als die Gültigkeitsdauer des Visums.
<input type="checkbox"/>	Zwei (2) Kopien der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses
<input type="checkbox"/>	Zwei (2) Kopien einer formlosen Einladung mit Passkopie und Meldebescheinigung (bei Antragstellung höchstens 6 Monate alt) und ggf. der Aufenthaltserlaubnis der/des Sorgeberechtigten, zu der/dem der Nachzug geplant ist. Bei gemeinsamer Übersiedlung mit dem/den Sorgeberechtigten: zusätzlich Wohnortnachweis (z.B. Mietvertrag, Eigentumsnachweis oder Ähnliches mit Angabe der zukünftigen Wohnadresse). Nach der Adresse bestimmt sich die für den Antrag zuständige Ausländerbehörde, die nach Einreise auch den Aufenthaltstitel ausstellt.
<input type="checkbox"/>	Geburtsurkunde des Kindes im Original mit Legalisation
<input type="checkbox"/>	Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz in Deutschland, Gültigkeit: ab Einreise für mindestens 90 Tage
<input type="checkbox"/>	a) Eheurkunde der Eltern im Original mit Legalisation oder (falls Eltern nicht mehr verheiratet) b) Scheidungsnachweis der Eltern (Gerichtsurteil oder Scheidungsvereinbarung) im Original mit Legalisation
Kind soll nur zu einem Sorgeberechtigten nachziehen	
<input type="checkbox"/>	a) Ausführliche Einverständniserklärung des anderen Mitsorgeberechtigten zur Visumbeantragung und zur Übersiedlung des Kindes nach Deutschland im Original mit Legalisation <u>Aus der Erklärung müssen hervorgehen:</u> - genaue Bezeichnung der Sorgeberechtigten und des Kindes (Vorname, Name, Geburtsdatum), - dass der in China bleibende Sorgeberechtigte dem Visumantrag und einer dauerhaften Übersiedlung des Kindes nach Deutschland zustimmt Achtung: in der Erklärung sollte keine Übertragung der Vormundschaft („jianhuquan“) enthalten sein, da eine Legalisation durch die Auslandsvertretung ansonsten nicht möglich ist.

oder

b) Sorgerechtsnachweis über alleiniges Sorgerecht/Vormundschaft (Chinesisch: jianhu 监护) in der Form einer Gerichtsentscheidung im Original mit Legalisation. Sollte in die Geburtsurkunde nur ein Elternteil eingetragen sein, ist dies als Nachweis der alleinigen Sorgeberechtigung ausreichend.

Kind hat das 16. Lebensjahr vollendet

- Nachweis über Deutschkenntnisse (Niveau C1) oder sonstiger Nachweis, dass das Kind sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann (Ausnahme von diesem Erfordernis finden Sie in den [FAQ](#)).

Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als chinesisch

- Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts durch gültigen Aufenthaltstitel für China

Gebühr

- Visumgebühr in Höhe von 37,50 €, zahlbar bar in RMB

Vollständigkeit

- Der Antrag ist vollständig: Ja Nein, es fehlen noch oben angekreuzte Angaben/Unterlagen